

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das beauftragte Unternehmen (nachfolgend „Beauftragter“) stellt für seine Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) Zeitungen, Zeitschriften Drucksachen und Warenmuster (nachfolgend „Vertragsgut“) in Brief- oder Ablagekästen zu (nachfolgend „Zustellung“), soweit diese nicht für die Zustellung gesperrt (Stoppkleber usw.) sind. Diese Tätigkeit (nachfolgend „Dienstleistung“) erstreckt sich über die Schweiz, angrenzende Zonen des benachbarten Auslands und das Fürstentum Liechtenstein. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche entsprechenden Kundenverhältnisse.

1. Grundlagen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden zusammen mit denjenigen des Beauftragten in ihrer jeweils gültigen Fassung die Grundlage für das Leistungsangebot des Beauftragten bei der Zustellung von Werbesendungen der Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt).

Ergänzend zu diesen AGB gelten die Firmendokumentation und die Preisliste des Kalenderjahres. Sofern auf die Dienste der Post zurückgegriffen wird, gelten subsidiär die AGB der Schweizerischen Post.

2. Dienstleistungsangebot / Leistungsumfang

Der Beauftragte besorgt die Zusendung von Werbesendungen wie Drucksachen, Kataloge oder Mustersendungen in Briefkästen im Gebiet der Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. Der Beauftragte ist berechtigt, die Dienstleistung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

Die Zustellung der Sendungen erfolgt grundsätzlich ausschliesslich in Brief- und Ablagekästen ohne Kleber „Stopp – keine Werbung“ oder vergleichbaren Beschriftungen. Amtliche oder andere im öffentlichen Interesse stehende Sendungen können in sämtliche Brief- und Ablagekästen zugestellt werden.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

Massgebend ist die jeweils aktuelle Preisliste des Beauftragten. Für Abweichungen bezüglich Gewicht, Format und Beschaffenheit werden Zuschläge erhoben, welche aus der Preisliste sowie der schriftlichen Auftragsbestätigung hervorgehen und vom Auftraggeber anerkannt werden.

Die Zahlung wird bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig. Sie hat in jedem Fall vor der Einlagerung des Vertragsgutes beim Beauftragten zu erfolgen.

Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.

Der Mindestfakturabetrag beträgt CHF 50.-- (Privat & Post).

Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 7% ab Fälligkeit geschuldet.

4. Ausschlussgründe

Der Beauftragte kann Sendungen ausschliessen, die

- pornographischen oder auf andere Weise anstössigen Inhalt aufweisen,
- verunglimpfenden oder ehrverletzenden Charakter haben,
- gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot oder die Interessen des Beauftragten verstossen,
- Personen verletzen oder gefährden können.

Das Recht des Beauftragten, ein Vertragsangebot abzulehnen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Sämtliche Kosten und Schäden (inklusive Vermögensschäden), welche dem Beauftragten oder Dritten aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen, sind zu ersetzen.

5. Randgebiete

Der Beauftragte verpflichtet sich, eine möglichst lückenlose Zustellung sicherzustellen. Es kann jedoch in keinem Fall eine absolut lückenlose Bedienung garantiert werden. Sollten einzelne Briefkästen oder Häuser nicht bedient werden, ist weder ein Rabatt noch eine Rückerstattung möglich. Abseits gelegene Aussenhöfe und Häuser sowie einzelne Wohnungen in Gewerbe- und Industriegebieten werden nicht bedient. Orte, in denen eine grössere Anzahl Haushaltungen nicht bedient werden, sind im Katalog speziell bezeichnet. Eine Anzeigepflicht an den Empfänger nach Art. 450 OR besteht nicht.

6. Muster der Sendungen

Der Auftraggeber hat dem Beauftragten spätestens bei der Auftragserteilung ein Muster jeder Sorte des Vertragsgutes zu übergeben. Soweit das Vertragsgut von den vom Auftraggeber bei der Offertanfrage gemachten Angaben abweicht, ist der Beauftragte berechtigt, eine Anpassung des

Preises entsprechend der Preisliste zu verlangen oder die Ausführung des Auftrages unter voller Schadloshaltung durch den Auftraggeber abzulehnen. Erst die schriftliche Auftragsbestätigung gilt als Annahme des Auftrages und wird zur Durchführung freigegeben.

7. Zustellzeitpunkt

Muss die Zustellung des Vertragsguts bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen, ist dies in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich festzuhalten. Andernfalls gilt die Zustellung als nicht termingebunden, und der Beauftragte ist dazu berechtigt, den Termin der Zustellung gegenüber dem in der Auftragsbestätigung erwähnten respektive vom Auftraggeber gewünschten Richttermin um maximal 5 Tage (nach vorne resp. hinten) zu verschieben. Eine Vereinbarung der Parteien über eine Verschiebung des Zustelltermins auf Wunsch des Auftraggebers bedarf der Schriftform.

8. Rücktritt des Vertrages

Im Falle des Vertragsrücktrittes durch den Auftraggeber nach der Ausstellung einer schriftlichen Auftragsbestätigung ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, 30% des vereinbarten Zustellpreises zu bezahlen.

9. Anlieferung des Vertragsguts

Das Vertragsgut ist vom Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr rechtzeitig an die durch die Parteien schriftlich vereinbarten Stellen anzuliefern. Bei Postzustellungen trägt der Auftraggeber Kosten und Gefahr bis und mit der Zustellung.

Das Vertragsgut ist nach Sorten (Sprache, Eindrücke usw.) getrennt und je nach Grösse und Gewicht einheitlich bandiert anzuliefern. Das Bundgewicht darf 7 kg nicht überschreiten. Bei un- oder schlecht bandierten Warenanlieferungen ist die Vertragsorganisation berechtigt, CHF 6.00 ‰ in Rechnung zu stellen. Die Verpackungseinheiten müssen palettierbar sein. Wird das Vertragsgut nicht diesen Vorschriften entsprechend angeliefert, steht es dem Beauftragten frei, die Annahme zu verweigern, bereits übergebenes/übernommenes Vertragsgut zurückzugeben oder zur Abholung bereitzustellen. Allfällige Rücksendungen gehen auf Kosten des Auftraggebers.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, muss das Vertragsgut spätestens 5 volle Werktage vor dem vereinbarten Zustelltermin bei den Anlieferstellen eingelagert sein. Bei Verspätungen ist der Beauftragte nicht mehr an den vereinbarten Zustelltermin gebunden.

10. Haftungsausschluss / Gewährleistung

Jede Haftung des Beauftragten für die Nicht- oder Schlechterfüllung des Auftrages zur Zustellung des Vertragsgutes sowie für Folgeschäden und entgangene Gewinne ist abbedungen.

11. Schlichtungsstelle

Der Auftraggeber hat Beanstandungen bzw. Ansprüche, die er gegenüber dem Beauftragten geltend machen will, vorerst der Schlichtungsstelle sdm® - swissdirectmail®, zu unterbreiten. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement der Schlichtungsstelle.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist – unter Vorbehalt abweichender zwingender Gerichtsstände des Bundesrechts – **der Gerichtsstand am Hauptsitz des Beauftragten.**